



## **Stadt Waldeck**

---

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Waldeck**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 37 der Friedhofsordnung der Stadt Waldeck vom 08.09.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 08.09.2020 für die Friedhöfe der Stadt Waldeck folgende

### **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Waldeck vom 08.09.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen, Sarg- und Kühlkammern,

Für die Benutzung der Friedhofskapellen, Sarg- und Kühlkammern werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Friedhofskapellen	120,00 EUR
b)	Sargkammern	60,00 EUR
c)	Kühlkammern (je angefangenen Tag)	35,00 EUR

### § 6

#### Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren je Grabstelle erhoben:

a)	Sarggrab / Erdgrab	550,00 EUR
b)	Tiefen-Sarggrab / Tiefen-Erdgrab	
	Erstbelegung	800,00 EUR
	Nachbelegung	550,00 EUR
c)	Kinder-Sarggrab (bis zum vollendeten Kinder-Erdgrab 5. Lebensjahr)	300,00 EUR
d)	Urnengrab	185,00 EUR

(2) Für die Gestellung von Hilfskräften durch die Stadt (z.B. Sargträger o.ä.) werden folgende Gebühren erhoben:

Je Hilfskraft und angefangener Stunde	25,00 EUR
---------------------------------------	-----------

(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 40 % der vollen Gebühr gem. Abs. 1 und 2 berechnet.

(4) Die Kosten für die Grabeinfassungen und das Verlegen von Trittplatten und Pflasterstreifen betragen:

a)	Reihengrab	580,00 EUR
b)	Wahlgrab und 2. Grabstelle	710,00 EUR
c)	Urnenreihen- oder -wahlgrab	250,00 EUR

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

- (1) Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden Gebühren nach tatsächlich entstandenen Kosten-, Zeit- und Materialaufwand erhoben.
- (2) Für die Wieder-Beisetzungen werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung fällig.

## **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnen-Reihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Kindergrab) 500,00 EUR
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.000,00 EUR
- (2) Für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte werden 800,00 EUR erhoben.

## **§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer mehrstelligen Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

für jede Grabstelle 1.100,00 EUR
- (2) Für die Überlassung einer mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstätte 1.000,00 EUR erhoben.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3, § 24 Abs. 3 und 4 bzw. § 25 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) bei Wahlgrabstätten  
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 30,00 EUR
  - b) bei Urnenwahlgrabstätten  
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 30,00 EUR

## **§ 10**

### **Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für

- |    |                               |            |
|----|-------------------------------|------------|
| a) | halbanonyme Urnenbeisetzungen | 370,00 EUR |
| b) | anonyme Urnenbeisetzungen     | 210,00 EUR |

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

## **§ 11**

### **Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen) durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 31 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden Gebühren nach tatsächlich entstandenen Kosten-, Zeit- und Materialaufwand erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die vorzeitige Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 31 Abs. 1 der Friedhofsordnung). Zudem ist bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit pro vollem Kalenderjahr eine Pflegekostenpauschale i.H.v. 25,00 EUR je Grabstelle zu leisten.

## **§ 12**

### **Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- |    |                                   |            |
|----|-----------------------------------|------------|
| 1) | einmalig für die Dauer von 1 Jahr | 25,00 EUR  |
| 2) | für die Dauer von 5 Jahren        | 100,00 EUR |
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Zusetzung von Urnen oder Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden 35,00 EUR je Urne bzw. Leiche erhoben.

- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 30 der Friedhofsordnung) werden 30,00 EUR erhoben.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
  - (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
  - (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
    - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
    - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
    - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Waldeck tritt zum 01.10.2020 in Kraft und ersetzt gleichzeitig die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 15.12.2012 einschließlich des I. Nachtrages vom 16.12.2016.

#### Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden“.

Waldeck, den 10. September 2020

- Dienstsiegel -

gez. Jürgen Vollbracht, Bürgermeister